

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 24 = 37, 1903, S. 451 - 452

Kübler, B.: *de Ruggiero, Roberto, J papiri Greci e la
"stipulatio duplae"*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zwungen, manche Ansichten stückweise vorzutragen und zu kritisieren.¹⁾ An manchen Stellen hat aber der Leser das Gefühl, daß Verf. nicht nur die Theorien kritisiert, sondern, wie Minos im Schattenreiche, auch über deren Schöpfer Gericht hält. Mit peinlichster Sorgfalt werden Druckfehler²⁾ und ungenaue Redewendungen³⁾ hervorgehoben; Vermutungen über Entlehnungen aus Vorgängern „ohne Angabe der Quellen“ aufgestellt.⁴⁾ Ohne Erbarmen geißelt Verf. die „unwissenschaftliche“ Unkenntnis der doch so öden, älteren Literatur und vollends schwindet die wissenschaftliche Ruhe, wenn er mit einer Anklage gegen die „Plagiatores“ vorgeht.

Doch eine Dogmengeschichte, mag sie auch noch so ausführlich sein, enthält keine Förderung der Lehre. Es ist zu bedauern, daß Verf. aus seiner Lektüre zu wenig Belehrung geschöpft hat, denn seine selbständigen Ansichten und Ausführungen, voll arger Verstöße gegen Axiome des röm. Rechts, können einen wissenschaftlichen Wert nicht beanspruchen.

Juli 1903 (Leipzig).

Baron A. Nolde, St. Petersburg.

Roberto de Ruggiero, J papiri Greci e la „stipulatio duplae“, estratto dal Bullettino dell' Istituto di Diritto Romano Anno XIV (1901) fasc. 2. 31 S. 8^o.

Ein Kaufkontrakt aus dem Jahre 454 n. Chr., gefunden von Gayet im Winter 1899/1900 in Antinoe und zum ersten Male veröffentlicht von Seymour de Ricci in Wessely's Studien zur Palaeographie und Papyruskunde, wird reproduziert und gibt Anlaß zu interessanten Ausführungen. (Zu vergleichen ist über die Urkunde noch Wilcken Archiv f. Pap. II 142). Wenn der Käuferin das Recht eingeräumt wird *κρατεῖν καὶ κυριεύειν καὶ δεσποτεύειν τοῦ πραθέντος ἡμίσεως μέρους οἰκίας*, so ist unter *κρατεῖν* nicht mit Verf. das *ius utendi fruendi* zu verstehn. Dieses wird griechisch mit *χρησθαι, χρῆσις* (Petit. Dionys. 8, 35), *χρησις καὶ ἐπικαρπία* (Mod. l. 34 § 7 D. de leg. II) bezeichnet. *Κρατεῖν* bedeutet vielmehr *possidere*, wie ja auch Verkäufer erklärt, Besitz und Eigentum übertragen zu haben: *οὗ (μέρους οἰκίας) τὴν νομὴν καὶ τὴν δεσποτείαν ἐντεῦθεν σοι παραδέδωκα*. Vgl. z. B. BGU 282, 33 und Mitteis Arch. f. Pap. I 188, 1. Richtig aber ist Verf.'s Erklärung der Ausdrücke *παραπέμπειν ἐπὶ κληρονόμους καὶ διαδόχους καὶ διακατόχους*. Die Verbindung *κληρονόμοι καὶ διάδοχοι* wird in zahlreichen Gesetzen Justinians, die entsprechende „*heredes et successores*“ in vielen Erlassen späterer Kaiser nachgewiesen und mit Benutzung der Interpretatio zu l. 7 Cod. Theod. de matern. bon. 8, 18 und einiger Stellen des Codex Justinianus wahrscheinlich gemacht, daß nach

¹⁾ Z. B. 85, 137, 167 u. a. — ²⁾ Z. B. 71, 74, 83 u. a. — ³⁾ Z. B. 84, Anm. 129, Anm. 2, 251. Doch nicht immer tadelt Verf. — so z. B. nimmt er Noodt in Schutz vor „den Insekten der Wissenschaft, welche nur von Fehlern großer Geister leben“, S. 271. — ⁴⁾ Z. B. 71, 84, 88, Anm. u. a.

dem Sprachgebrauch jener Zeit unter heredes (*κληρονόμοι*) die testamentarischen Erben, unter successores (*διάδοχοι*) die Intestaterben zu verstehen sind. Zwar könnte man bei successores auch an Erbschaftscessionare, Universalfideikommissare, Adoptivväter oder sonstige Universalsuccessoren denken. Aber tatsächlich ist successio in den justinianischen Partien der Institutionen fast Kunstausdruck für Intestaterbfolge, und der von Ferrini in seiner letzten Arbeit (Bull. dell' Ist. 14, 217) aufgezeigte Tribonianismus adgnovisse successionem l. 14, D. 37, 1 (doch vgl. l. 88, D. 29, 2) für petiisse bon. possessionem erhält in diesem Zusammenhange neue Beleuchtung. Unter den *διακάτοχοι*, die den *κληρονόμοι* und *διάδοχοι* als dritte Kategorie hinzugefügt sind, haben wir dann die bonorum possessores zu verstehen. *Διακατοχή* ist bei den Juristen der justinianischen Zeit und späteren der griechische Ausdruck für die prätorische bon. possessio (Zachariae v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts 3. Aufl. p. 193 N. 615), während ursprünglich das Wort wohl den Pfandbesitz bezeichnet (Ephesisches Gesetz vom Jahre 87 v. Chr. Waddington-Le Bas Inscr. d' Asie min. Nr. 136 a, Dittenberger Sylloge Nr. 253, Inscr. Jurid. Grecq. I p. 22 fg. l. 59. Zweifelhaft ist die Bedeutung von diacatochia c. Th. 5, 13, 30 = Just. 11, 59 (58), 7, 2 und diacatochus c. Th. 10, 16, 1. Vgl. noch Bekker Anecdota I 214. Muller Archiv f. Pap. I 438, 4. Naber ebenda III 13).

Der Schwerpunkt der Erörterungen Verf.'s ruht indessen in dem, was er über die Garantieverpflichtung des Verkäufers wegen Mangels im Recht ausführt. Nicht allein die Erstattung des doppelten Kaufpreises wird dem Käufer im Falle der Entwehrung zugesichert, sondern auch der doppelten *ἀναλώματα* und *δαπάνηματα*, d. h. wahrscheinlich der Verwendungen auf die Sache und der Prozeßkosten. Auf andern Papyri, z. B. BGU I 193, übernimmt Verkäufer auch die Haftung wegen *βλάβη* des Käufers, was genau den *damna* in l. 17 C. de evict. 8, 44 entspricht. Eine solche Verpflichtung des Verkäufers ist den Pandektenjuristen doch nicht so völlig fremd, wie Verf. meint. Erinnerung sei an Mod. l. 102 D. d. V. O. 45, 1: *venditores emptori caverunt pro evictione, quanti eius interesset, sed et specialiter adgnituros, si in lite mota sumptus fecisset, emptori stipulanti promiserant*, und Scaev. l. 15 D. de doli mali ens. 44, 4: *iudicem autem aestimatum, ut pro damnis emptori satisfiat*, welchen Satz allerdings Appleton (Histoire de la compensation p. 375) für interpoliert hält. Freilich finden wir an keiner der beiden Stellen eine Spur des doppelten Ersatzes der Aufwendungen und Schäden; aber das ist unerheblich. Dagegen scheint mir durch die Worte der ersten Stelle: „sed et *specialiter* adgnituros . . stipulanti promiserant“, die Frage, ob die Ediktsformel der *stipulatio duplae* auf die Verwendungen und Prozeßkosten ausgedehnt war, die Verf. offen läßt, im negativen Sinne entschieden zu sein. Wie kam man also in späterer Zeit dazu, die Verpflichtung zu doppelter Erstattung der Verwendungen und Schäden in die *stipulatio duplae* aufzunehmen? Das sei, wie Verf. nachzuweisen sucht, geschehen, als man mit der *actio empti* vom Verkäufer im Falle der Entwehrung das Interesse (Schadenersatz wegen Nicht-